

	Zuschlagskriterien	Punktzahl			Bewertung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Forschungsgegenstand	25	15		
1.1	Inhalt	20	15		
1.2	Ergänzungen	5	-		
2	Forschungsmethodik	30	18		
2.1	Angewandte Forschungsmethoden	6	4		
2.2	Methodische Ausgestaltung	10	6		
2.3	Repräsentativität	3	2		
2.4	Grafische Ausarbeitung der Ergebnisse	2	-		
2.5	Qualitätssicherung	7	3		
2.6	Datenschutzkonzept	2	-		
3	Organisatorische Aspekte bzgl. der Bearbeitung	10	6		
3.1	Arbeitsplan und Projektmanagement	4	2		
3.2	Zugang zum Forschungsfeld	3	1		
3.3	Arbeitsstruktur, Zeitplan	2	1		

3.4	Ausfallrisiko	1	-		
4	Kostenplanung	5	3		
4.1	Personalkosten	2	1		
4.2	Sonstige Kosten	3	1		
5	Aufbau und Präsentation des Angebots	10	6		
5.1	Aufbau	4	2		
5.2	Verständliche Präsentation/Lesbarkeit	5	2		
5.3	Angemessene Länge	1	-		
		80	48		

- * Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Dabei müssen sowohl die Mindestpunktzahlen der Kategorien 1 bis 5 als auch die der Unterkategorien (bspw. 3.1 bis 3.4) erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Angebot ausgeschlossen. Soweit in einer Unterkategorie keine Mindestpunktzahl angegeben ist, führt auch eine Bewertung mit 0 Punkten in dieser Unterkategorie nicht zum Ausschluss des Angebots.

Beispiele:

- In Kategorie „1 Forschungsgegenstand“ werden 17 Punkte erzielt; 14 Punkte in Unterkategorie 1.1 und 3 Punkte in Unterkategorie 1.2.
Das Angebot ist dennoch auszuschließen, weil in Unterkategorie 1.1 nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 15 Punkten erzielt wurde.
- In den Unterkategorien 2.1 bis 2.6 wird jeweils die Mindestpunktzahl erreicht.
Das Angebot ist dennoch auszuschließen, da in der Kategorie 2 insgesamt mit 15 Punkten nicht die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Zuschlagskriterien - Erläuterungen und Anforderungen

1 Forschungsgegenstand (25 Punkte)

1.1 Inhalt (20 Punkte)

Um die volle Punktzahl zu erreichen, muss das Angebot dem geforderten inhaltlichen Leistungsumfang der Ausschreibung entsprechen, insbesondere unter Bezugnahme auf die in der Ausschreibung geforderten Leistungsbestandteile. Die volle Punktzahl wird erzielt bei vollständiger Kongruenz mit der Aufgabenstellung.

1.2 Ergänzungen (5 Punkte)

Geht das Angebot über den geforderten inhaltlichen Leistungsumfang der Ausschreibung hinaus, werden bis zu fünf Ergänzungsvorschläge punktemäßig berücksichtigt, sofern von der Auftraggeberin für zweckmäßig erachtet.

2 Forschungsmethodik (30 Punkte)

Insbesondere bei der Bewertung dieses Kriteriums ist zu berücksichtigen, dass die anerkannten sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden und -standards (insbesondere ICC/ESOMAR Internationaler Kodex für die Markt- und Sozialforschung vom Dezember 2007 und Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dazu vom 25. April 2008; sowie ICC/ESOMAR International Code on Market, Opinion and Social Research and Data Analytics von 2016 und DIN ISO 20252:2012-06) eingehalten werden.

Die Punktevergabe orientiert sich dabei am Gedanken der „Best Practice“.

2.1 Angewandte Forschungsmethoden (6 Punkte)

- a) Das Angebot sollte jedenfalls die in der Ausschreibung genannten Methoden der Datenerfassung aufgreifen und deren grundsätzliche Umsetzung darstellen. Dafür werden bis zu 4 Einzelpunkte vergeben.
- b) Sofern das Angebot eigene, in der Ausschreibung nicht ausdrücklich genannte, sinnvolle Forschungsansätze vorsieht, können bis zu 2 weiteren Einzelpunkten vergeben werden.

2.2 Methodische Ausgestaltung (10 Punkte)

Der Mindestumfang der Methodik ist durch die Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung festgelegt (dort unter Ziffer 3). Bewertet wird hier, wie die gewählten Methoden im Einzelnen ausgestaltet werden, welche Forschungsfragen mit welcher Methodik untersucht werden und wie sich die dadurch erreichten Forschungsergebnisse für den Forschungszweck eignen. Bei multifaktoriellen Forschungsansätzen können je Methode bis zu 4 Einzelpunkte erreicht werden.

2.3 Repräsentativität (3 Punkte)

Gesonderte Berücksichtigung findet die Repräsentativität der Methodik bzw. der damit gewonnenen Forschungsergebnisse. Für die Sicherstellung der bundesweiten Aussagekraft wird 1 Punkt vergeben.

2.4 Grafische Ausarbeitung der Ergebnisse (2 Punkte)

Das Angebot sollte darlegen, inwieweit die mit der Untersuchung gefundenen Endergebnisse grafisch aufbereitet werden sollen. Je nach Qualität der vorgeschlagenen Präsentation werden bis zu zwei Einzelpunkte vergeben, wobei ein Einzelpunkt bereits für die Beschreibung der beabsichtigten grafischen Darstellung erreicht wird. Die volle Punktzahl setzt eine beispielhafte grafische Präsentation (z.B. Diagramm, farbige Gestaltung, Tabellen) voraus, die auch durch eine entsprechende Aufbereitung des Angebots erfüllt werden kann.

2.5 Qualitätssicherung (7 Punkte)

Das Angebot soll darlegen, wie die Qualitätssicherung im Verlauf des Forschungsvorhabens sichergestellt werden soll, z.B. durch eine regelmäßige Auswertung bzw. Überprüfung vorhandener und erhobener Daten, durch Pre-Tests oder Methodentriangulation. Die Bieter sind in der Wahl der Mittel zur Qualitätskontrolle frei. Je Indikator/Methode werden max. zwei, insgesamt max. sieben Einzelpunkte vergeben.

2.6 Datenschutzkonzept (2 Punkte)

Das Angebot soll plausibel darlegen, wie die Daten, die im Rahmen der Untersuchung erhoben oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin erlangt werden, vor unzulässigen Zugriffen durch Dritte geschützt werden sollen. Die Speicherung, Nutzung und Verwendung der Daten soll in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Bundesländer und des Bundes und in Eigenverantwortung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers erfolgen (vgl. § 8 des Mustervertrags, Anlage 6); entsprechende Maßnahmen sind von Bieterseite zu erläutern.

3 Organisatorische Aspekte bzgl. der Bearbeitung (10 Punkte)**3.1 Arbeitsplan und Projektmanagement (4 Punkte)**

Punktemäßig berücksichtigt werden Ausführungen zur Aufgabenverteilung: Das Angebot soll darlegen, welche Zuständigkeiten und Zuweisungen der einzelnen vorgeschlagenen Aufgaben zwischen den Mitgliedern des Forschungsteams bzw. der Bietergemeinschaft vorgesehen sind und wie die Zusammenarbeit organisiert wird.

Die volle Punktzahl wird nur erreicht, wenn die Arbeitsplanung für die gesamte Forschungsdauer vollumfänglich, eindeutig, detailliert, strukturiert und nachvollziehbar dargelegt wird.

3.2 Zugang zum Forschungsfeld (3 Punkte)

Das Angebot sollte Ausführungen dazu enthalten, welche und wie viele Zugänge zum Forschungsfeld bestehen, das heißt zu den zu beteiligenden Personen, Institutionen, Verbänden etc. bzw. Daten/Informationen. Die Punktevergabe bemisst sich nach Quantität und Qualität der jeweiligen Zugänge zum Forschungsfeld.

3.3 Arbeitsstruktur, Zeitplan (2 Punkte)

Die volle Punktzahl wird nur erreicht, wenn die Arbeitsstruktur und Zeitplanung übersichtlich, gut strukturiert und nachvollziehbar sind und eine grafische Darstellung umfassen. Die einzelnen vorgesehenen Zeitabschnitte müssen realistisch sein.

3.4 Ausfallrisiko (1 Punkte)

Erforderlich ist eine nachvollziehbare Erläuterung, wie der eventuelle Ausfall eines Forschungsmitglieds kompensiert werden kann, z.B. durch eine Stellvertreterregelung.

4 Kostenplanung (5 Punkte)

Bewertet wird insbesondere die Plausibilität der Kostenplans in Bezug auf die Methodik, den Personaleinsatz und die Zeitplanung.

4.1 Personalkosten (2 Punkte)

Hinsichtlich der Personalkosten wird insbesondere eine differenzierte Aufschlüsselung dieser Kosten erwartet, insbesondere Arbeitskraft/Monate, Stundensätze etc.

4.2 Sonstige Kosten (3 Punkte)

Hinsichtlich der sonstigen Kosten sind

- Kostenleistungen Dritter,
- Sachkosten (z.B. für Literatur, Druck oder IT),
- Reisekosten und sonstige Kosten darzustellen.

Ferner sind etwaige Umsatzsteuerbeträge und ein eventueller Overhead gesondert auszuweisen (sofern solche Kosten nicht anfallen, ist dies ebenfalls explizit zu erwähnen).

5 Aufbau und Präsentation des Angebots (10 Punkte)

5.1 Aufbau (4 Punkte)

Die volle Punktzahl wird erreicht, wenn der Aufbau des Angebots einer klaren, nachvollziehbaren Struktur folgt. Insbesondere sollten die einzelnen Abschnitte eine logische Abfolge darstellen, dem Angebot ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt sein und die für die Angebotsbewertung notwendigen Informationen deutlich erkennbar präsentiert werden.

5.2 Verständliche Präsentation/Lesbarkeit (5 Punkte)

Die Präsentation ist verständlich, wenn sie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung gelesen werden kann. Das bedeutet, dass der vorgegebene Forschungsgegenstand inklusive konkreter Forschungsfragen unmittelbar in Bezug genommen wird und auch eine direkte Zuordnung der Forschungsmethodik zum Forschungsgegenstand möglich ist.

Ferner sollten überflüssige Fachtermini oder Anglizismen vermieden werden, so dass fachspezifische Zusammenhänge auch von einem Nicht-Experten zugeordnet werden können.

5.3 Angemessene Länge (1 Punkte)

Das Angebot hat eine angemessene Länge, wenn es auf überflüssige (etwa weil bereits allgemein bekannte) oder sich wiederholende Ausführungen verzichtet.